

**Mitteilung des Senats**

**Stellungnahme des Senats zum 16. Jahresbericht zum Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

**Mitteilung des Senats**  
**an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**  
**vom 19. Juli 2022**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 16. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2021) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 16. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

**1. „Whistleblower:innen als Förder:innen der Informationsfreiheit“**

Trotz fehlender bundesgesetzlicher Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie hat der Senat am 29. März 2022 für seinen Bereich die Einrichtung interner Meldestellen sowie einer Zentralen internen Meldestelle für Hinweisgeber:innen im Sinne der EU-Whistleblower-Richtlinie beschlossen.

Nach dem Beschluss des Senats ist auch eine Prüfung vorgesehen, inwiefern Meldungen vollständig anonym bearbeitet werden können.

Neben Beschäftigten ist der Zugang zu den internen Meldestellen entsprechend dem Schutzbereich der Richtlinie für jede Person eröffnet, die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt. Hiervon umfasst sind auch Dritte, wie zum Beispiel Auftragnehmer der Stadt oder ehrenamtlich Tätige. Bei dem Gedanken der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs sollte man nicht außer Acht lassen, dass es Ziel der EU-Whistleblower-Richtlinie ist, Personen zu schützen, die Repressalien im beruflichen Kontext zu befürchten haben. Es soll zunächst ein europaweiter Mindeststandard geschaffen werden. Anderweitiger Schutz und die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen, stehen Bürger:innen bereits jetzt bei den verschiedenen Gewalten zur Verfügung.

Für die Ausweitung der Schutzregelungen der EU-Richtlinie auf Whistleblowing in Bezug auf die Verletzungen des nationalen Rechts liegt inzwischen ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor (<https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Hinweisgeberschutz.html>).

Eine Überarbeitung des Strafrechts sowie des Asylrechts kann nicht allein auf bremische Initiative erfolgen. Eine eigene Gesetzesinitiative ist derzeit nicht beabsichtigt.

### **3.2 Informationszugang zu Corona-Lageberichten des Gesundheitsamtes**

#### **6.9 Auskunftspflichten über bei den Behörden vorliegende Daten zur Corona-Pandemie**

Zum Themenbereich der Veröffentlichung von vorliegenden Informationen zur Corona-Lage (Punkt 3.2 und 6.9) wird auf die stetig erweiterten Informationen auf der Internetseite Corona-Fallzahlen - Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ([bremen.de](http://bremen.de)) verwiesen. Im Laufe des letzten Jahres wurde die Internetpräsenz an die Informationsanforderungen angepasst und es wurden und werden immer mehr umfassende Informationen für alle interessierten Personen zum Thema online gestellt und können damit abgerufen werden. Es sind zum Beispiel Übersichten zur Hospitalisierungsinzidenz, Krankenhausbelegungen und Fallzahlen untergliedert für die Stadt Bremen, die Stadt Bremerhaven und das Land Bremen einsehbar. Darüber hinaus sind auch die Wochenberichte der Corona-Lage und die aktuellen Corona-Stadtteilzahlen abrufbar. Abgerundet werden die Informationen durch Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Gesundheitswesen - Statistisches Landesamt Bremen und des Gesundheitsamtes Bremen SARS-CoV-2 (Neuartiges Corona-Virus, 2019-nCoV) - Gesundheitsamt Bremen. Dem besonderen Interesse an Informationen von Pressevertreterinnen und Pressevertretern wird im Ressort ein hoher Stellenwert eingeräumt. Über die Pressestelle des Ressorts werden alle angefragten Informationen, soweit unter der gesetzten Frist möglich, unter Abwägung der schutzwürdigen Interessen ermittelt, zusammengefasst und mitgeteilt.

### **3.4 Beseitigung von Altlasten auf einem Baugelände**

Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit greift hier ein Informationszugangsverfahren der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf. Der Antragsteller begehrte Zugang zu einer mit einem Investor geschlossenen Sanierungsvereinbarung bezüglich einer mit Altlasten belasteten Fläche.

Nach Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Drittbeteiligungsverfahrens erhielt der Antragsteller Zugang zu der streitgegenständlichen Sanierungsvereinbarung. In der vorausgehenden bestandskräftig gewordenen Abwägungsentscheidung durch die Senatorin für

Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde zuvor entschieden, dass wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich personenbezogene Daten, nicht jedoch vermeintlich enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen waren.

Richtig ist die Kritik der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, dass es zu lange gedauert hat, bis der Antragsteller Zugang zu der von ihm begehrten Sanierungsvereinbarung erhalten hat.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat dies - vertreten durch ihren Pressesprecher - gegenüber dem Antragsteller und auch öffentlich bedauert.

Die Kritik der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, diese teilweise Zugangsgewährung zu der Sanierungsvereinbarung unter Schwärzung lediglich personenbezogener Daten verletzte die informationsrechtlichen Zugangsansprüche des Antragstellers, wird hingegen nicht geteilt. In die betroffene Abwägungsentscheidung hätte die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit vor Abfassung ihres Berichts gemäß § 13 Absatz 7 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) in Verbindung mit

§ 21 Absatz 5 Nr. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-

Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) auch Einsicht verlangen und sich darauf aufbauend ein Urteil bilden können.

Die von der Landesbeauftragten vorgetragene Rechtsauffassung, dass eine Sanierungsvereinbarung bezüglich bereits festgestellter Altlasten im Boden auch selbst eine Umweltinformation über Emissionen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), also bereits selbst eine Information über das Freisetzen von Stoffen in den Boden darstelle, kann rechtlich auch anders beurteilt werden, ist für das Ergebnis im vorliegenden Fall aber ohne Relevanz. Denn die Entscheidung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, mit der dem Antragsteller schließlich Zugang zu der Sanierungsvereinbarung gewährt wurde, lautete dahingehend, dass vermeintlich enthaltene Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse eben nicht zu schwärzen waren.

Zudem wird von der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit beanstandet, dass der Petent Unterlagen zur Lage der Feuerwehrezufahrt auf dem benachbarten Neubaugebiet angefordert habe, ihm hierzu jedoch auch nach mehrmaligem über Monaten erfolgenden Nachfragen keine ausreichenden Auskünfte erteilt worden seien und er bis heute keine Einsicht in die Bauakte zur Lage der Feuerwehrezufahrt erhalten habe.

Das zuständige Referat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat dem Petenten in mehreren E-Mails erklärt, dass es keine eigenständige Feuerwehrezufahrt gebe, da das Gebäude zukünftig an einer öffentlichen Straße liege. Aus diesem Grund konnte die Lage einer Feuerwehrezufahrt auch nicht der Bauakte entnommen werden. Darüber wurde der Petent informiert und der Hinweis wurde nach dem

Eindruck des zuständigen Referates auch vom Petenten nachvollzogen. Sein Einsichtsbegehren in die Bauakte hat er daraufhin nicht weiterverfolgt.

### **3.6 Erneut dritter Platz im Transparenzranking**

Die Freie Hansestadt Bremen verfügt über eines der weitreichendsten Informationsfreiheitsgesetze bundesweit und hat es dabei im Gegensatz zu vielen anderen Informationsfreiheitsgesetzen als Transparenzgesetz ausgestaltet. Die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat dabei eine entscheidende Bedeutung für die Verwirklichung der gesetzgeberischen Ziele. Über die Fortschritte bei der praktischen Umsetzung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes berichtet der Senat jährlich in seinem Bericht nach § 12 BremIFG. Hierzu verweist der Senat auf seinen 6. Bericht zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten (vgl. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft – Landtag - vom 3. Mai 2022, Drucksache 20/1450). Im Übrigen verweist der Senat auf seine Stellungnahme zum 15. Jahresbericht zur Informationsfreiheit zu Ziffer 1 (Bürgerschaftsdrucksache 20/1069 vom 10. August 2021, S. 1-3).

In Bezug auf den Vorschlag der Streichung der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz verweist der Senat auf den Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum 9. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 20. März 2015 (Bürgerschaftsdrucksache 18/1796) und zur Stellungnahme des Senats vom 11. August 2015 (Bürgerschaftsdrucksache 19/45 sowie Bürgerschaftsdrucksache 19/291 vom 17. Februar 2016). Im Übrigen verweist der Senat auf seine Stellungnahme zu Ziffer 4.5 „Verankerung des Rechts auf Zugang zu Informationen in der Bremer Landesverfassung“ des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/4, S. 5) sowie auf seine Stellungnahme zu Ziffer 4.4 „Integration des Umweltinformationsrechts in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ zum 12. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/1802 vom 28. August 2018, S. 14, 15). Im Hinblick auf die Unterstützung von antragstellenden Personen verweist der Senat außerdem auf seine Stellungnahme zu Ziffer 4.3 zum 12. Jahresbericht zur Informationsfreiheit (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/1802 vom 28. August 2018, S. 14) sowie zu Ziffer 1 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit. Zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz im Zusammenhang mit dem in Ziffer 3.6. in Bezug genommenen Transparenzranking verweist der Senat auf § 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz. Hiernach kann in Härtefällen bereits nach geltendem Recht von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden (vgl. § 2 „Befreiung und Ermäßigung“ lautet: „Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden. Aus den genannten

Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.“, siehe hierzu im Zusammenhang mit dem Transparenzranking auch den Bericht des Senats gemäß § 12 BremIFG, Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. Juni 2017, S. 28, 29, abrufbar unter [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de)).

#### **4.1 Zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

##### Zu Allgemein:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 3.8 des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit (Bürgerschaftsdrucksache 20/4, S. 3).

Weiterhin verweist der Senat auf seine Stellungnahme zu den Ziffern 3.10 (Transparenzranking und Bericht zu Veröffentlichungspflichten), 4.4 (Entwurf für ein sächsisches Transparenzgesetz, dort zur Harmonisierung mit dem Umweltinformationsgesetz) und 4.7 (Evaluation des Umweltinformationsgesetzes des Bundes) des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

Zu Allgemein und Ziffer 5.6 (Integration informationszugangsrechtlicher Vorschriften wie Umweltinformationsgesetz – UIG -, Verbraucherinformationsgesetz – VIG -, et cetera) verweist der Senat ebenfalls auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 4.4 (Entwurf für ein sächsisches Transparenzgesetz, dort zur Harmonisierung mit dem Umweltinformationsgesetz) und 4.7 (Evaluation des Umweltinformationsgesetzes des Bundes) des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

Im Übrigen verweist der Senat auf seine Stellungnahme zu Ziffer 1 zum 15. Jahresbericht zur Informationsfreiheit.

##### Zu § 1 BremIFG – Grundsatz:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 1 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit und zu den Ziffern 3.2 und 3.4 des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/1069 vom 10. August 2021, S. 1, 2). Das Thema „Einbeziehung Privater“ in den persönlichen Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflichten wurde mit allen Mitgliedern der AG Informationsfreiheitsrecht, in der auch eine Vertreterin der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit Mitglied ist, ausführlich auf Grundlage eines sehr umfangreichen Vermerks behandelt und inhaltlich mit allen Mitgliedern der AG und auch mit der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit selbst abgestimmt.

##### Zu § 3 BremIFG – Schutz von besonderen öffentlichen Belangen:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 5.1 des 11. Jahresberichts zur

Informationsfreiheit (Bürgerschaftsdrucksache 19/1214 vom 20. August 2017), wonach eine Klarstellung in § 3 Nummer 4 nicht erforderlich ist, sowie auf seine Stellungnahme zu Ziffer 3.6 (s.o., zu § 3 Nummer 8 – Bereichsausnahme Verfassungsschutz streichen).

#### Zu § 5 BremIFG – Schutz personenbezogener Daten:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 4.2 des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

#### Zu § 6 BremIFG – Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebsgeheimnissen oder Geschäftsgeheimnissen:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 4.2 des 11. Jahresberichts zur Informationsfreiheit und zu den Ziffern 3.1 und 4.2 des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit sowie zu Ziffer 5.6 des 14. Jahresberichts zur Informationsfreiheit (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/598 vom 8. September 2020, S. 4) und Ziffer 1 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

#### Zu § 7 BremIFG – Antrag und Verfahren:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziff. 4.3 zum 12. Jahresbericht zur Informationsfreiheit (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/1802 vom 28. August 2018, S. 14) sowie auf seine Stellungnahme zu Ziffer 3.6.

#### Zu § 8 BremIFG – Verfahren bei Beteiligung Dritter:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 4.3 des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

#### Zu § 11 BremIFG – Veröffentlichungspflichten:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu Ziffern 3.2 (Informationszugang zu Geschäftsführergehältern) und 3.9 (Zusammenarbeit mit der Senatorin für Finanzen) des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit sowie auf die Stellungnahmen zu Ziffer 1 (Recht auf Algorithmentransparenz bei öffentlichen Stellen) sowie auf die Ziffern 5.5 (Veröffentlichung von Referentenentwürfen und Verbandsstimmungen) und 8.2 (Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar) des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit sowie auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 des 14. Jahresberichts zur Informationsfreiheit (Zu Ziffer 1: „Die involvierte Logik öffentlich verantworteter Algorithmen in den Fokus nehmen“) und auf seine Stellungnahme zu Ziffer 1 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

## Zu § 13 BremIFG – Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit:

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

### **4.2 Zum Bremischen Hochschulgesetz (BremHG)**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 2.1 und 2.2 des 11. Jahresberichts zur Informationsfreiheit, zu Ziffer 4.2 des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit und auf Ziffer 1 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

### **4.3 Zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 2.5 des 11. Jahresberichts zur Informationsfreiheit und zu Ziffer 4.3 des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit sowie auf Ziffer 3.6 (s.o.).

### **4.4 Zum Bremischen Archivgesetz**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 3.4 des 11. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

### **4.5 Zur Bremischen Landesverfassung**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 4.5 des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit und auf Ziffer 1 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

### **4.6 Zur Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 3.5 des 13. Jahresberichts zur Informationsfreiheit, Ziffer 4.6 des 14. Jahresberichts zur Informationsfreiheit und auf Ziffer 1 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

### **4.7 Schaffung eines Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes und eines verpflichtenden Lobbyregisters**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zu den Ziffern 5.5 (Veröffentlichung von Beiträgen zum Gesetzgebungsverfahren in Thüringen) und 8.1 (Transparenz im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse – Verpflichtendes Lobbyregister einführen) des 14. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

## **5.1 Gesetze über die Einführung eines Lobbyregisters in Bund und Ländern**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 8.1 (Transparenz im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse – Verpflichtendes Lobbyregister einführen!) des 14. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

## **5.2 Vorbildliche Regelungen im sächsischen Transparenzgesetzentwurf**

Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit schlägt u.a. vor, dass die dem Transparenzportal zugrundeliegende technische Lösung auf quelloffener Software beruhen soll. Dem Transparenzportal liegt derzeit der KOGIS-Baukasten zugrunde, der um eigene Entwicklungen erweitert wurde. 2006 wurde der KOGIS-Baukasten für die Internetauftritte der Kernverwaltung per Senatsbeschluss als verpflichtendes Content Management System und zentrale Basiskomponente vorgeschrieben. Durch die Nutzung des Baukastens ist sichergestellt, dass der Auftritt des Transparenzportals bestehende rechtliche Vorgaben hinsichtlich Barrierefreiheit und Datensicherheit und zugleich die gestalterischen Vorgaben der Freien Hansestadt Bremen erfüllt und technisch über standardisierte Schnittstellen die Metainformationen von Dokumenten und Daten der dezentralen Internetauftritte erhält. Ein Wechsel auf ein anderes System ist daher zurzeit nicht vorgesehen.

Des Weiteren enthält der Jahresbericht in Ziffer 5.2 die Empfehlung, dass veröffentlichungspflichtige Informationen unverzüglich in einem nicht veränderbaren Format und in allen vorhandenen sprachlichen Fassungen im Volltext in einem kostenfrei zugänglichen, plattformunabhängigen und maschinenlesbaren Format mit den Metadaten auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen seien.

Bereits jetzt ist in § 11 BremIFG der Hinweis zu finden, dass Informationen unverzüglich zu veröffentlichen sind; an dieser Stelle ist also keine Änderung des Status quo notwendig. Ebenso sind im Transparenzportal Bremen Volltexte für alle Einträge verfügbar, um sicherzustellen, dass bei einer Suche auch der Volltext bereitgestellter Informationen durchsucht werden kann.

Der Großteil der bereitgestellten Informationen ist dabei im PDF oder als Link zu einer Internetseite verfügbar (insgesamt gut 85%). Sowohl Internetseiten als auch PDF-Dokumente sind i.d.R. kostenfrei zugänglich, plattformunabhängig und maschinenlesbar.

Eine Einschränkung auf nicht veränderbare Formate würde bedeuten, auch PDF-Dokumente von der Veröffentlichung auszuschließen, da auch diese mittlerweile mit entsprechender Software manipuliert und verändert werden können. Gleichzeitig ist PDF jedoch ein gängiger Standard für den Austausch von Dokumenten zwischen verschiedenen Plattformen. Daher ist eine Einschränkung auf nicht veränderbare Formate nicht beabsichtigt.

Nach den Ausführungen der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit unter Ziffer 5.2 fehlen im Transparenzportal Hinweise auf Veröffentlichungen an anderen Orten, zum Beispiel für Umweltinformationen, parlamentarische Informationen oder Geodaten. Dieser Aussage kann nicht zugestimmt werden, denn auf der Startseite des Transparenzportals sowie auf der Übersichtsseite für Dokumente gibt es bereits Verweise auf die Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft und Sitzungsdokumentationen aus Bremerhaven. Die Anregung, Hinweise auf Internetauftritte, auf denen Umweltinformationen oder Geodaten veröffentlicht werden, zu ergänzen, wird aufgegriffen.

Im Übrigen verweist der Senat auf seine Stellungnahme zu Ziffer 1 zum 15. Jahresbericht zur Informationsfreiheit sowie zu Ziffer 4.3.

#### **5.4 Datennutzungsgesetz**

Der Senat hat das Inkrafttreten des Datennutzungsgesetzes zur Kenntnis genommen und prüft, ob hieraus Änderungsbedarfe entstehen.

#### **5.5 Berliner Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz**

Eine Regelung, die von Betrieben die Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollberichten durch Aushang im Betrieb oder Veröffentlichung im Internet verlangt, gibt es im Land Bremen bislang nicht. Eine dem Berliner Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz entsprechende gesetzliche Grundlage besteht in Bremen nicht. Die Ergebnisse und Folgen der Berliner Regelung werden in Bremen beobachtet und können je nach Ausgang Einfluss darauf nehmen, ob auch in Bremen eine eigene landesgesetzliche Initiative für ein Bremisches Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz angestrebt wird.

#### **5.6 Übertragung der Aufsicht über das Umweltinformationsgesetz auf Bundesinformationsfreiheitsbeauftragten**

Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit verweist in Ziffer 5.6 darauf, dass im Berichtsjahr dem Bundesinformationsfreiheitsbeauftragten explizit die Aufsicht über die Umsetzung des Umweltinformationsfreiheitsgesetzes des Bundes zugesprochen wurde. Dies nimmt der Senat zur Kenntnis. Im Übrigen verweist der Senat bezüglich der Empfehlung, wonach bei einer Überarbeitung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes das Bremer Umweltinformationsgesetz in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu integrieren sei, auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 4.4 (Entwurf für ein sächsisches Transparenzgesetz, dort zur Harmonisierung mit dem Umweltinformationsgesetz) und 4.7 (Evaluation des Umweltinformationsgesetzes des Bundes) des 12. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

### **6.3 Verwaltungsgericht Bremen: Prozessberichte pensionierter Polizeibeamter müssen herausgegeben werden**

Die Klägerin stellte bei der Polizei Bremen einen Antrag nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz auf Herausgabe der Prozessberichte, die in einem vor dem Landgericht Bremen geführten Strafverfahren von den durch die Polizei beauftragten Prozessbeobachtern erstellt wurden. Die Polizei Bremen lehnte diesen Antrag unter Verweis auf das laufende Ermittlungsverfahren ab. Das Referat 32 des Senators für Inneres wies den darauffolgenden Widerspruch der Klägerin zurück, woraufhin die Klägerin Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen erhob. Im Klageverfahren wurde die Polizei Bremen durch das Justizariat des Senators für Inneres vertreten. Mit Urteil vom 24. November 2021 verurteilte das Verwaltungsgericht Bremen die Polizei Bremen zur Herausgabe der Prozessberichte in Kopie. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden, da die Erfolgsaussichten für die Einlegung einer Berufung als gering eingestuft wurden. Die entsprechenden Prozessberichte wurden der Klägerin nach Vornahme der erforderlichen Schwärzungen am 2. März 2022 übersandt.

### **8.1 Mehr Transparenz beim Verfassungsschutz – Vertrauen und Legitimation stärken!**

Das Thema „Bereichsausnahme Verfassungsschutz streichen“ ist bereits mehrfach von der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit thematisiert und in ihrem Jahresbericht erwähnt worden. Inhaltlich ist das Thema bereits in früheren Wahlperioden mit dem zuständigen Bürgerschaftsausschuss erörtert worden, etwa bei der Beratung des 9. Informationsfreiheitsberichts, in dem das Begehren der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit ausführlicher angesprochen wurde.

### **8.4 Tromsø-Konvention ratifizieren und einheitlichen Mindeststandard für den Zugang zu Informationen in ganz Deutschland schaffen!**

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 5 des 15. Jahresberichts zur Informationsfreiheit.

#### **Beschlussempfehlung:**

Kenntnisnahme.